



065740/EU XXIV.GP
Eingelangt am 30/11/11

**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 13. Juli 2011 (11.08)
(OR. en)**

**10842/11
ADD 1**

PV/CONS	34
TRANS	169
TELECOM	84
ENER	135

ADDENDUM zum ENTWURF EINES PROTOKOLLS

Betr.: **3093. Tagung des Rates der Europäischen Union (VERKEHR,
TELEKOMMUNIKATION UND ENERGIE) vom 27. Mai 2011 in Brüssel**

TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN¹

Seite

Liste der A-PUNKTE (Dokument 10569/11 PTS A 50)

Punkt 1	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG zwecks Verhinderung des Eindringens von Arzneimitteln, die in Bezug auf ihre Eigenschaften, Herstellung oder Herkunft gefälscht sind, in die legale Lieferkette.....	3
Punkt 2	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Neufassung)	4
Punkt 3	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 55/2008 des Rates zur Einführung autonomer Handelspräferenzen für die Republik Moldau	6
Punkt 4	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010	7

TAGESORDNUNG (Dokument 10511/11 OJ/CONS 33 TRANS 152 TELECOM 75 ENER 117)

Punkt 3	Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über das erste Programm für die Funkfrequenzpolitik.....	7
Punkt 4	Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA).....	8
	a) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 460/2004 zur Errichtung der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit bezüglich deren Bestehensdauer	
	b) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA)	

o
o o

¹ Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

A-PUNKTE

1. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel hinsichtlich der Verhinderung des Eindringens von gefälschten Arzneimitteln in die legale Lieferkette

PE-CONS 3/11 MI 24 SAN 7 ECO 3 ENT 10 CODEC 64

+ COR 1 (de)

+ COR 2 (hu)

+ REV 1 (lt)

+ REV 2 (fi)

+ REV 3 (mt)

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung und erließ bei Stimmenthaltung der lettischen Delegation den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. (Rechtsgrundlage: Artikel 114 und Artikel 168 Absatz 4 Buchstabe c AEUV)

Erklärung Belgiens, Griechenlands und Italiens

"Belgien, Griechenland und Italien verfügen gegenwärtig über Regelungen, die es ihnen ermöglichen, alle einzelnen Packungen von Arzneimitteln, die Gegenstand einer Erstattung sind, an der jeweiligen Abgabestelle zu identifizieren. Belgien, Griechenland und Italien haben die Einführung von Übergangsmaßnahmen für die Mitgliedstaaten beantragt, die bereits über Regelungen verfügen, die dem künftigen Sicherheitsmerkmal der Union im Sinne des neuen Buchstabens o des Artikels 54, der mit der nunmehr angenommenen Richtlinie in die Richtlinie 2001/83/EG aufgenommen wird, vergleichbar sind. Belgien, Griechenland und Italien stellen fest, dass Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b zweiter Gedankenstrich dieser Richtlinie eine derartige Bestimmung enthält, und gelangen zu der Schlussfolgerung, dass ihre Regelungen von der Zielsetzung her dem künftigen Sicherheitsmerkmal der Union hinreichend ähnlich sind, so dass ihnen für die Einführung dieses Merkmals eine zusätzliche Übergangsfrist von sechs Jahren eingeräumt werden kann; sie sind daher in der Lage, dieser Richtlinie zuzustimmen."

Erklärung Lettlands

"Lettland unterstützt das Ziel der Richtlinie, mit allen verfügbaren Mitteln möglichst zu verhindern, dass gefälschte Arzneimittel in die legale Lieferkette in der Europäischen Union gelangen. Lettland hegt jedoch Bedenken hinsichtlich der Maßnahmen, mit denen dieses Ziel erreicht werden soll.

Lettland befürwortet die Anwendung neuer Sicherheitsmerkmale für die sehr fälschungsgefährdeten Arzneimittel, nämlich die verschreibungspflichtigen Arzneimittel. Lettland kann der Aufnahme von nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln in den Anwendungsbereich nicht zustimmen, da sie unserer Ansicht nach unverhältnismäßig hohe Kosten sowohl für die Wirtschaftsteilnehmer in der legalen Lieferkette als auch für die Patienten mit sich bringen würde.

In Anbetracht dessen enthält sich Lettland bei der Annahme des Richtlinienentwurfs der Stimme."

2. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Neufassung)

PE-CONS 62/10 ENV 835 MI 525 CODEC 1456

- + COR 1 (de)
- + COR 2 (sv)
- + COR 3 (fi)
- + COR 4
- + COR 5 (es)
- + REV 1 (pt)
- + REV 1 COR 1 (pt)
- + REV 2 (it)
- + REV 2 COR 1 (it)
- + REV 3 (cs)
- + REV 3 COR 1 (cs)
- + REV 4 (et)

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung und erließ bei Stimmenthaltung der bulgarischen Delegation den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV)

Erklärung der Kommission zum Geltungsbereich (Artikel 2 Absatz 2)

"Die Kommission legt Artikel 2 Absatz 2 dahin gehend aus, dass Elektro- und Elektronikgeräte, die nicht unter die Richtlinie 2002/95/EG fallen, aber von der neuen Richtlinie erfasst werden, während einer Übergangszeit von 8 Jahren nicht den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen müssen.

Zu den Elektro- und Elektronikgeräten, die bisher nicht unter die Richtlinie 2002/95/EG fielen, aber von der neuen Richtlinie erfasst werden, gehören u. a. Geräte der folgenden Kategorien:

- die neue Kategorie 11 in Anhang I;
- die neue Begriffsbestimmung für "abhängig" in Artikel 3 Nummer 2;
- "Kabel" gemäß Artikel 4 und damit zusammenhängende Begriffsbestimmung in Artikel 3 Nummer 5;
- elektrische Zweirad-Fahrzeuge, die nicht typgenehmigt sind (Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe f).

Nach Auslegung der Kommission ergibt sich aus Artikel 2 Absatz 2, dass die Mitgliedstaaten während des Übergangszeitraums von 8 Jahren auf ihren Märkten weiterhin das Inverkehrbringen von Elektro- und Elektronikgeräten gestatten müssen, die nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie 2002/95/EG fielen, aber von der neuen Richtlinie erfasst werden."

Erklärung der Kommission zur Überprüfung (Artikel 24)

"Gemäß Artikel 24 beabsichtigt die Kommission, spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie eine Folgenabschätzung (Überprüfung) zu Artikel 2 vorzunehmen, wobei insbesondere die Änderungen des Geltungsbereichs dieser Richtlinie gegenüber der Richtlinie 2002/95/EG berücksichtigt werden sollen, zu denen noch keine Folgenabschätzung vorgenommen wurde.

Diese Überprüfung mit anschließendem Bericht an den Rat und das Europäische Parlament kann von einem Legislativvorschlag begleitet sein, sofern die Kommission dies für sinnvoll hält. Der Umfang der Überprüfung und des Legislativvorschlags muss noch von der Kommission entsprechend ihrem in den Verträgen vorgesehenen Initiativrecht festgelegt werden."

Erklärung der Kommission zu Nanomaterialien (Erwägungsgrund 16 und Artikel 6)

"Die Kommission stellt fest, dass die Arbeiten an einer gemeinsamen Begriffsbestimmung für Nanomaterialien noch in Gang sind, und beabsichtigt, in naher Zukunft eine Empfehlung der Kommission betreffend eine gemeinsame Begriffsbestimmung für alle Rechtsetzungsbereiche anzunehmen. Nach Auffassung der Kommission umfassen die Bestimmungen der RoHS-Richtlinie unterschiedliche Erscheinungsformen der Materialien (einschließlich der Nanoform), die derzeit verboten sind, sowie solcher, die in Zukunft im Rahmen der RoHS-Richtlinie einer vorrangigen Überprüfung unterzogen werden sollen."

Erklärung der Kommission zu den Entsprechungstabellen

"Die Kommission erinnert an ihre Zusage, dafür zu sorgen, dass die Mitgliedstaaten Entsprechungstabellen mit ihren Umsetzungsvorschriften und den jeweiligen Vorschriften der Richtlinie erstellen und dass sie diese der Kommission im Rahmen der Umsetzung der EU-Vorschriften übermitteln. Dies entspringt dem Willen, die Interessen der Bürger zu schützen, die Rechtsetzung und die Rechtsklarheit zu verbessern und eine Überprüfung der Konkordanz zwischen den einzelstaatlichen Gesetzen und den Bestimmungen der Europäischen Union zu erleichtern.

Die Kommission bedauert die fehlende Unterstützung für die Bestimmung in ihrem Richtlinienentwurf von 2008 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Neufassung), wonach die Erstellung von Entsprechungstabellen verbindlich vorgeschrieben werden sollte.

Im Interesse einer Kompromisslösung und der umgehenden Annahme dieses Vorschlags ist die Kommission bereit, anstelle der verbindlichen Vorschrift, Entsprechungstabellen in den Text aufzunehmen, einem einschlägigen Erwägungsgrund mit einer diesbezüglichen Aufforderung an die Mitgliedstaaten zuzustimmen.

Der Standpunkt der Kommission in dieser Sache sollte aber nicht als Präzedenzfall verstanden werden. Die Kommission wird sich weiterhin bemühen, gemeinsam mit dem Europäischen Parlament und dem Rat eine angemessene Lösung für diese bereichsübergreifende institutionelle Frage zu finden."

Erklärung Italiens

"Nach Auffassung Italiens darf die Definition des Begriffs "abhängig" in Artikel 3 Absatz 2 des zur Annahme vorgeschlagenen Texts unter keinen Umständen einen Präzedenzfall für andere Legislativvorschläge auf dem betreffenden Gebiet darstellen; dies gilt insbesondere für die Neufassung der Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte, da die beiden Richtlinien auf unterschiedliche Rechtsgrundlagen gestützt sind, unterschiedliche Geltungsbereiche aufweisen und unterschiedlichen Zielen dienen."

Erklärung Spaniens, Estlands, Finnlands, Frankreichs, Irlands und Schwedens

"Die obengenannten Mitgliedstaaten

- sind der Auffassung, dass es in der Regel und im Interesse der Rechtssicherheit nicht angemessen ist, dass die Kommission auslegende Erklärungen zu Rechtstexten abgibt, die aus sich selbst heraus verständlich sein sollten;
- stellen in dieser Beziehung fest, dass die Kommission eine Erklärung in Bezug auf den Anwendungsbereich abgegeben hat, die zumindest teilweise auf einer Auslegung des Satzteils "die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen" in Artikel 3 Buchstabe a der Richtlinie 2002/95 beruht, und dass diese Auslegung vonseiten der Kommission weder allgemein geteilt noch durch die Ziele oder den Wortlaut der Richtlinie untermauert wird;
- bedauern, dass die Kommission diese Erklärung abgegeben hat, und stellen fest, dass es auf jeden Fall allein dem Gerichtshof obliegt, gültige Auslegungen zur Bedeutung des Unionsrechts abzugeben."

3. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 55/2008 des Rates zur Einführung autonomer Handelspräferenzen für die Republik Moldau

PE-CONS 13/11 COEST 109 NIS 31 WTO 145 CODEC 549

Der Rat nahm die obengenannte Verordnung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an. (Rechtsgrundlage: Artikel 207 Absatz 2 AEUV)

4. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010
PE-CONS 60/10 EF 181 ECOFIN 738 CODEC 1293

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung und erließ den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

(Rechtsgrundlage: Artikel 53 Absatz 1 AEUV)

Erklärung der Kommission

"Im Einklang mit der Erklärung, die sie anlässlich der Verabschiedung des Pakets der Aufsichtsmaßnahmen abgegeben hat, betont die Kommission, was das Verfahren für den Erlass delegierter Rechtsakte nach den Artikeln 67 und 68 anbelangt, den besonderen Charakter des Finanzdienstleistungssektors infolge der Lamfalussy-Struktur, der ausdrücklich in der beigefügten Erklärung Nr. 39 zum AEUV anerkannt wurde. Die Kommission hat jedoch erhebliche Zweifel, ob die Beschränkung ihrer Rolle beim Erlass von delegierten Rechtsakten mit Artikel 290 AEUV im Einklang steht."

TAGESORDNUNGSPUNKTE

3. Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über das erste Programm für die Funkfrequenzpolitik

– Sachstandsbericht

13872/10 TELECOM 91 AUDIO 26 MI 314 CODEC 872

10295/11 TELECOM 69 AUDIO 14 MI 262 CODEC 839

Der Rat nahm Kenntnis von dem in Dokument 10295/11 enthaltenen Sachstandsbericht und dem ihm beigefügten Text.

4. Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA)

a) **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 460/2004 zur Errichtung der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit bezüglich deren Bestehensdauer**

– Annahme

14322/10 TELECOM 98 MI 344 DATAPROTECT 69 CAB 15

INST 358 CODEC 936

PE-CONS 12/1/11 TELECOM 35 MI 171 DATAPROTECT 24 CAB 26

INST 190 CODEC 506 REV 1

+ COR 1(sl)

10102/11 TELECOM 67 MI 254 DATAPROTECT 51 CAB 32 INST 246

CODEC 804

Der Rat nahm den in Dokument PE-CONS 12/1/11 REV 1 enthalten Vorschlag für eine Verordnung zur Verlängerung der Bestehensdauer der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA) an. (Von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV)

b) **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA)**

– Sachstandsbericht

14358/10 TELECOM 99 MI 346 DATAPROTECT 70 JAI 794 CAB 16

INST 361 CODEC 943

10296/11 TELECOM 70 MI 263 DATAPROTECT 54 JAI 330 CAB 33

INST 256 CODEC 840

Der Rat nahm Kenntnis von dem in Dokument 10296/11 enthaltenen Sachstandsbericht und dem ihm beigefügten Text.

=====